



HESSISCHER LANDTAG

19. 01. 2021

Kleine Anfrage

Christiane Böhm (DIE LINKE) vom 18.12.2020

Angemessenheitsprüfung von Wohnraum nach dem SGB II während der Corona-Pandemie

**und
Antwort**

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

Mit dem Sozialschutzpaket des Bundes wurde im neuen § 67 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) verschiedene vereinfachte Zugänge zu sozialen Sicherungsleistungen für die Zeit der Corona-Pandemie verfügt. Dabei wurden u.a. im Absatz 3 die sonst obligatorischen Überprüfungen der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft ausgesetzt. Mit Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (Az: L 11 AS 508/20 B ER) wurde zudem klargestellt, dass die nicht nur für Bestandsmieten, sondern auch neu bezogenen Wohnraum gelte.

Trotz der genannten Regelung liegen der Antragstellerin zunehmend Beschwerden vor, dass hessische Jobcenter aktuell wieder Angemessenheitsprüfungen vornehmen und Anträge mit Verweis auf unangemessene hohe Wohnkosten ablehnen.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung seit April 2020 die Rechtslage bezüglich der Angemessenheitsprüfungen für die Kosten der Unterkunft nach SGB II dar?

Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis 31. März 2021 beginnen, bzw. auf in diesem Zeitraum gestellte Anträge werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II abweichend von den bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften gewährt. In diesen Fällen gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. Das heißt, dass die Prüfung der Angemessenheit für diese Dauer entfällt. Die Bedarfe werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, sozusagen „ungekürzt“ auch bei nach örtlichen Maßstäben zu hohen Kosten.

Anschließend greifen die regulären Vorgaben zur Kostensenkung ein, sofern die Aufwendungen die örtlich festgelegte Angemessenheitsgrenze überschreiten. So wird bei einem Bewilligungszeitraum, der sich dem Regelfall entsprechend über ein Jahr erstreckt, nach Ablauf der genannten sechs Monate die Angemessenheit überprüft. Sofern die Aufwendungen den angemessenen Umfang im Einzelfall übersteigen, sind die Leistungsberechtigten zur Kostensenkung verpflichtet; die tatsächlichen Aufwendungen werden hierbei in der Regel längstens für weitere sechs Monate anerkannt.

Bei Weiterbewilligungen im genannten Zeitraum gelten die abweichenden Regelungen nicht, wenn im vorangegangenen Bewilligungszeitraum nur angemessene anstelle tatsächlich höherer Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt wurden. Eine bereits bestandskräftige Kostensenkung bleibt bestehen.

Frage 2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu davon abweichendem Verhalten einzelner hessischer Jobcenter vor?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 3. In welchen der hessischen Jobcenter kam es trotz der eingangs geschilderten Rechtslage zu Prüfungen auf Angemessenheit der Kosten der Unterkunft?

Frage 4. Wie wird dies seitens der jeweiligen Jobcenter begründet?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs wie folgt gemeinsam beantwortet: Konkrete Problemanzeigen liegen diesbezüglich nicht vor, so dass auch etwaige Begründungen der kommunalen Träger bzw. der Jobcenter nicht bekannt sind.

Frage 5. Welche Konsequenz hat die Einschätzung zur Unangemessenheit der Kosten der Unterkunft für die SGB-II-Beziehenden?

Die Leistungsberechtigten bzw. die Bedarfsgemeinschaften sind nach den regulären Vorgaben dazu verpflichtet, die Kosten zu senken, soweit ihnen dies möglich und zumutbar ist; insbesondere durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise.

Frage 6. Wie beurteilt die Landesregierung dies?

Der zeitlich begrenzte Verzicht auf die Angemessenheitsprüfung stellt eine Vereinfachung des Verfahrens dar, so dass die kommunalen Träger nach Antragstellung zügig entscheiden und Leistungen bewilligen können. Die Personen, die von den Auswirkungen der Pandemie betroffen und auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind, sollen sich nicht um ihren Wohnraum sorgen müssen. Sie erhalten eine Unterstützung, so dass sie entsprechend finanziell entlastet werden und in dem von ihnen genutzten Wohnraum bleiben können.

Frage 7. Welche Schritte werden seitens der Landesregierung diesbezüglich unternommen, auch mit Blick auf ihre Aufsichtspflichten nach § 10 des Hessischen Offensiv-Gesetzes?

Die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II werden von den kommunalen Trägern, dies sind die kreisfreien Städte und Landkreise, als Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt. Dem Land obliegt damit die Rechtsaufsicht, das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ist obere Aufsichtsbehörde. Sollten die kommunalen Träger ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, würde die zuständige Aufsichtsbehörde den Rechtsverstoß feststellen.

Wiesbaden, 12. Januar 2021

Kai Klose